

Berücksichtigung der Belange der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main (VGF) bei Baumaßnahmen

Info-Blatt für Bauherrschaften

Die Planung von Baumaßnahmen, wie **Abbruch-** oder **Um- und Neubau**, in einer Entfernung von rund 15 m beidseitig von ober- bzw. unterirdischen Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs im Zuständigkeitsbereich der VGF erfordert die Berücksichtigung folgender Randbedingungen:

1. Unterirdische Verkehrsanlagen (U-Bahn-Tunnel, U-Bahn-Stationen)

Unterirdische Verkehrsanlagen sind in der Stadtkarte des Stadtvermessungsamtes (GIS) eingetragen.

Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen im Einflussbereich der unterirdischen Verkehrsanlagen der VGF nicht ihren sicheren Betrieb beeinträchtigen. Diese Maßnahmen dürfen auch nicht die Unversehrtheit der Verkehrsanlagen verletzen. Im Bereich über und seitlich bis zu 15 m neben den unterirdischen Verkehrsanlagen sind daher grundsätzlich keine Abbruch- und Neubaumaßnahmen zulässig.

Nur ausnahmsweise dürfen solche Baumaßnahmen durchgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Standsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit der unterirdischen Verkehrsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere ist nachzuweisen, dass die Verkehrsanlagen durch die geplanten Abbruch- und/ oder Baumaßnahmen keine unzulässigen Lasten oder Verformungen erleiden. Umfang und Art dieser Nachweise sind im Einzelfall mit der VGF abzustimmen.

Zur Abstimmung der Randbedingungen ist die VGF, Geschäftsbereich Projekt- und Gebäudemanagement NT5.04, frühzeitig einzubinden. Ansprechpartner sind:

Frau H. Barth E-Mail: h.barth@vgf-ffm.de
Herr M. Petrasch E-Mail: m.petrasch@vgf-ffm.de

2. Gleisanlagen

Baumaßnahmen dürfen die Sicherheit des Bahnbetriebs und die Standsicherheit der Gleisanlagen nicht beeinträchtigen.

Für Baumaßnahmen, wie Rückbau von Gebäuden und Anlagen, Neubauten, Kanal- und Leitungsverlegungen, die innerhalb des Einflussbereiches der Gleisanlagen durchgeführt werden sollen, ist die VGF frühzeitig einzubinden. Der Einflussbereich der Gleisanlagen ist hierbei mit einem Abstand von bis zu 15 m zum Bahnkörper definiert. Der Bahnkörper umfasst den Oberbau und den ihn tragenden Unterbau.

Stützkonstruktionen (z.B. Baugrubensicherungen) im Einflussbereich der Gleisanlagen sind so auszubilden, dass keine unzulässigen Verformungen der Gleisanlagen auftreten.

Bei der Planung, Bemessung, Herstellung und Überwachung von Stützkonstruktionen ist seitens der Bauherrschaft ein erfahrener und anerkannter Prüfsachverständiger für Geotechnik zu beteiligen.

Ein Beweissicherungskonzept für die Gleisanlagen ist frühzeitig mit der VGF zu vereinbaren. Ansprechpartner im Fachbereich Fahrweg NT31 ist

Herr A. Hauser E-Mail: a.hauser@vgf-ffm.de

3. Elektrische Anlagen

Wenn Objekte innerhalb eines Bereichs von 4 m zur Gleismittellinie bzw. ca. 3,5 m zur äußeren Schiene geplant sind, ist die VGF, Fachbereich Elektrische Anlagen NT34, zu kontaktieren.

Zusätzlich ist zu allen Teilen der Fahrleitungsanlage über Bodenniveau ein Sicherheitsabstand von 1,0 m einzuhalten.

Der Zugang zu elektrischen Anlagen und Komponenten (u.a. Schränke, Handschalter und Gleichrichterwerken) ist jederzeit zu gewährleisten.

Die Standsicherheit der Maste und Schränke im Bereich der Fahrleitungsanlage ist durch einen geprüften statischen Nachweis gegenüber der VGF zu dokumentieren. Die VGF ist daher frühzeitig zu kontaktieren, wenn Bauarbeiten im Bereich von Masten oder Schränken, wie Abgrabungen für Baugruben, Leitungsgräben etc., durchgeführt werden sollen.

Falls eine Anpassung oder Änderung der Fahrleitungsanlage (auch Schränke) erforderlich ist, erfordert dies eine Planung im Hause der VGF mit einem Bearbeitungszeitraum von ca. 9 Monaten unter Einbeziehung des Straßenverkehrsamtes der Stadt Frankfurt am Main. Dieser Zeitraum muss auf Bauherrenseite für die Koordinierung der Baumaßnahme berücksichtigt werden.

Ansprechpartner für den Fachbereich NT34 ist

Herr Rafael Maurer- Hirsch E-Mail: r.maurer-hirsch@vgf-ffm.de

4. Haltestellen

Der Haltestellenbereich der U- und Straßenbahnen umfasst die Bahnsteige, die Rampen- und Treppenanlagen, die zugehörigen Stützmauern, die Überwege und Aufstellflächen innerhalb der Absperrungen.

Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen den Bahnbetrieb der VGF nicht beeinträchtigen und die Sicherheit der Fahrgäste gefährden. Daher bedarf jede Baumaßnahme innerhalb der Absperrungen der Haltestelle eine frühzeitige Abstimmung und Freigabe der VGF.

Für Maßnahmen, die im unmittelbaren Bereich der Haltestellen geplant sind, ist eine Abstimmung erforderlich, sobald ein Eingriff in die Verkehrssicherheit (geänderte Verkehrsführung, Sichteinschränkungen etc.) erfolgt oder die Standsicherheit der Bauwerke gefährdet ist.

Ansprechpartner für den Fachbereich Gebäudemanagement NT55 ist

Herr A. Krauß E-Mail: a.krauss@vgf-ffm.de

5. Stadtbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr

Grundsätzlich sollten Baumaßnahmen so geplant werden, dass es zu keinen Auswirkungen auf den Öffentlichen Personennahverkehr kommt. Sind Auswirkungen unabwendbar, setzen Sie sich zur Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen mit folgenden Ansprechpartnern bei der VGF aus dem Bereich „Besondere Betriebsmaßnahmen NT43.2“ in Verbindung:

Herr T. Jordan E-Mail: t.jordan@vgf-ffm.de
Herr S. Wittenberg E-Mail: s.wittenberg@vgf-ffm.de